

Artikel 13

Ausnahmewilligung für Sonntagsarbeit

(Art. 19 Abs. 4 und 31 Abs. 4 ArG)

- ¹ Die Beschäftigung Jugendlicher ab 16 Jahren an Sonntagen kann bewilligt werden, sofern:
- die Beschäftigung am Sonntag unentbehrlich ist, um:
 - die Ziele einer beruflichen Grundbildung zu erreichen, oder
 - eine Betriebsstörung infolge höherer Gewalt zu beheben;
 - die Arbeit unter der Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person ausgeführt wird; und
 - die Beschäftigung am Sonntag den Besuch der Berufsfachschule nicht beeinträchtigt.
- ² Die Beschäftigung Jugendlicher ab 16 Jahren an Sonntagen kann in einer der vom WBF nach Artikel 14 festgelegten Branchen und im dort zugelassenen Umfang auch ausserhalb der beruflichen Grundbildung bewilligt werden.
- ³ Nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit kann die Beschäftigung von Schülerinnen und Schülern in einer der vom WBF nach Artikel 14 Buchstabe a festgelegten Branchen jeden zweiten Sonntag bewilligt werden.
- ⁴ Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit wird vom SECO, vorübergehende Sonntagsarbeit bis zu sechs Sonntagen pro Kalenderjahr von der kantonalen Behörde bewilligt.

Absatz 1

Jugendliche ab 16 Jahren sollen am Sonntag beschäftigt werden können, wenn dies zum Erlernen eines Berufes unentbehrlich ist, eine qualifizierte Betreuung sichergestellt ist und die Sonntagsarbeit keinen negativen Einfluss auf den Besuch der Berufsfachschule hat. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit Sonntagsarbeit in einer Berufslehre bewilligt werden kann. Die genannten Voraussetzungen gelten auch für die gemäss Artikel 14 ArGV 5 in der Departementsverordnung (SR 822.115.4) zugelassene Sonntagsarbeit für bestimmte Berufsbildungen. Sonntagsarbeit kann ebenfalls bewilligt werden für die Mitwirkung von Jugendlichen bei der Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt. Auch in diesem Fall müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen (die Sonntagsarbeit ist zur Behebung der Betriebsstörung unentbehrlich, er-

folgt unter Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person und hat keinen negativen Einfluss auf den Besuch der Berufsfachschule) kumulativ erfüllt sein.

Absatz 2

Im Gegensatz zur Nacharbeit kann Sonntagsarbeit in bestimmten Fällen auch ausserhalb der beruflichen Grundbildung bewilligt werden. In den Branchen, die das WBF in seiner Verordnung (SR 822.115.4) bezeichnet, kann Sonntagsarbeit von Jugendlichen ab 16 Jahren auch ausserhalb der beruflichen Grundbildung bewilligt werden. Die Anzahl zulässiger Sonntage ist für Jugendliche ausserhalb der beruflichen Grundbildung dieselbe wie für die Lernenden der entsprechenden Berufe. Mit dieser Regelung soll vor allem die Beschäftigung von Schulabgängerinnen und Schulab-

Art. 13

ArGV 5

Wegleitung zur Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz

4. Abschnitt: Arbeits- und Ruhezeit

Art. 13 Ausnahmegewilligung für Sonntagsarbeit

gängern, die keine Lehrstelle antreten können, unterstützt werden (z.B. in der Gesundheits- und Gastronomiebranche).

Absatz 3

Die Beschäftigung von schulentlassenen Jugendlichen (z.B. Mittelschülerinnen und Mittelschüler) zwischen 16 und 18 Jahren kann in den Branchen, die das WBF in der entsprechenden Verordnung (SR 822.115.4) bezeichnet, jeden zweiten Sonntag bewilligt werden.

Absatz 4

Bewilligungsbehörde für vorübergehende Sonntagsarbeit bis zu sechs Sonntagen pro Kalenderjahr ist die kantonale Behörde. Wird diese Anzahl Sonntage überschritten, so ist grundsätzlich das SECO zuständig. In Grenzfällen – z.B. wenn ein Betrieb gegen Ende des Jahres feststellt, dass zusätzlich zu den sechs bewilligten Sonntagen noch weitere benötigt werden – sprechen sich die kantonale Behörde und das SECO über die Bewilligungszuständigkeit ab.